

Sachverhalt, gleicher Text wie im Formular, nur lesbarer

Abkürzungen, die hier und im Formular benutzt sind: KV: xxx; KM xxx; AG: Amtsgericht Friedberg; OLG: Oberlandesgericht Frankfurt a. M.; Kind: xxx; Vierzehntageumgang: Alle 14 Tage ein Wochenende, über das Jahr genau festgelegt. Anlagenseiten: (67) Seite 67ff in den Anlagen.

Der KV weist auf die bevorstehende Veröffentlichung des Verfahrens hin.

Im Jahr 2005 wurde das Kind der seit 2002 in Beziehung stehenden Eltern geboren. Das Sorgerecht vereinbarten sie mit Erklärung von Geburt an. In 2008 haben sie sich getrennt, danach beharrte die KM immer auf dem Vierzehntageumgang, der KV wollte auf ein Wechselmodell hinwirken.

Die KM hat aus zwei verschiedenen Beziehungen zwei Söhne. Der KV hat nach dem Tod seiner Ehefrau in 2003 seinen Sohn (derzeit 11 Jahre alt) und seine Tochter (derzeit 15 Jahre alt) allein erzogen, beide haben eine akademische Ausbildung abgeschlossen und haben schon Kinder.

Anfang 2009 hat die KM die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich beantragt. (1), dort stand: „KV hat nie mit uns zusammen gewohnt“ das stimmte so nicht, nur war der KV nicht täglich bei der KM. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht gründete die KM allein mit Umgangswünschen und einer höheren Unterhaltszahlung. In der öffentlichen Sitzung des AG hat der Richter den beiläufigen Wunsch der KM aufgenommen, mit den Worten: „Ferner beantragt sie, ihr die Entscheidung über die Taufe des Kindes zu übertragen.“ Hier wurde der Grundstein für ein andauerndes Religionsthema geschaffen. Mit dem Beschluss hat der Richter das Verfahren Aufenthaltsbestimmungsrecht und Taufe ruhen lassen.

Weil das Kind 2011 in die Schule wechselte, wurde der vorherige Umgangsvergleich obsolet, dabei entstanden andere Probleme, ein neuer, nicht funktionierender Umgangsvergleich als einstweilige Anordnung folgte 2012.

Danach beantragte die KM in 2012 das ganze Sorgerecht, wobei das ruhende Sorgerechtsverfahren aus 2009 mit alten Argumenten (Taufe und Religionsunterricht) fortgesetzt wurde. Das AG hat 2012 mit Richter Kolk darauf hin einen Beweisbeschluss erlassen, und zur Begutachtung der Erziehungseignung beider Elternteile und Religion eine Kinderpsychologin als Sachverständige um Rat beauftragt. (3) Hiermit wurde der Gutachterin und später dem AG die Möglichkeit gegeben, die Religion der KM in den Vordergrund zu heben, statt das offene Bildungsziel eines Kindes zu berücksichtigen.

Mit Bezug auf ihre Psychose der KM legte diese dem AG ein Attest der von ihr beauftragten neuen Psychiaterin Hagenhoff vor (5), die darin bestätigte, dass bei ihr

eine schizoaffektiven Störung festgestellt worden war mit einem letzten stationären Aufenthalt im Jahre 1993. Frau Hagenhoff kam dabei nach einer ambulanten Vorstellung der KM am 10.10.12 zu dem Ergebnis, dass zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise auf eine „akut behandlungsbedürftige Erkrankung“ vorliegen würde.

Das Gutachten war Anfang 2013 fertig. (6)

1. Die Gutachterin Kurz-Kümmerle erachtete die Erziehungsfähigkeit und -eignung beider Elternteile für gegeben (11 unten), stellte aber bei der KM mangelnde Bindungstoleranz (11) fest und beim KV für Bildung und das Verfahren Unwesentliches dar, so also ob daraus ein Gleichgewicht entstehen würde. Eingeschränkt sei die Erziehungsfähigkeit der KM in dem Punkt, dass sie aufgrund ihrer Konflikte und Schwierigkeiten mit dem Kindesvater dem Kind kein neutrales oder positives Vaterbild vermitteln kann und mit zu verantworten hat, dass immer wieder Konflikte bzgl. der Umgangsregelung und auch sorgerechtsrelevanten Fragen auftreten. (S8 Mitte).

2. Mit Bezug auf die Psychose der KM und den vorliegenden Attest ihrer behandelnden Psychiaterin (5) hat die Gutachterin diesen falsch uminterpretiert in: „Aufgrund der günstigen psychiatrischen Prognose gibt es bei der KM keine Anhaltspunkte für einen neuen Krankheitsschub“ (6 unten).

3. Notwendig für das Kindeswohl seien die Teilnahme am Religionsunterricht und die Taufe nicht, auch wenn das Kind sich dadurch ausgegrenzt und benachteiligt fühle. (S9 Zeile 4) Am wichtigsten für das Kind sei jedoch die Beendigung des Elternkonflikts. (S9 Zeile 11)

Mit Antrag vom 28.3.13 (13) rügte der KV das Gutachten als ungeeignet und parteiisch und beantragte beim AG die Hinzuziehung eines anderen Sachverständigen, den er auch namentlich benannte und als Zweit- bzw. Gegengutachter vorschlug. Das AG beschied diesen Befangenheitsantrag nicht, sondern forderte eine ergänzende Stellungnahme bei derselben Gutachterin an. 27.9.13 (25) **RV1**. In der ergänzenden Stellungnahme vom 4.12.13 betonte die Sachverständige, "dass die KM eine sehr problematische, negative emotionale Beziehung zum KV gegenüber hat" (31 letzter Absatz), die sie dann als Elternkonflikt zwischen den Eltern verallgemeinerte. Zur Religion führte sie aus: „Für das Kindeswohl ist es nicht notwendig, dass sie am Religionsunterricht teilnimmt und getauft wird.“ (32 unten). Zur Frage der Ausgrenzung des Kindes wegen Nicht-Teilnahme am Religionsunterricht schrieb sie, „dass es dann Aufgabe der Mutter sei, dies mit dem Kind zu bearbeiten“ (35 Abs. 2 Mitte). Dass es dem Kind bei der KM so gut geht wie immer wieder im Verfahren von der Verfahrensbeiständin Harth-Umsonst behauptet widerspricht die Gutachterin mit dem Satz: „dass das Kind eine Therapie benötige, um die schwierige Situation auszuhalten... konstruktiver Vorschlag...“ 34 unten

Fast zehn Monate nach der Gutachtenergänzung folgte eine Verhandlung am 11.9.14 vor dem AG (41). **RV2** Dabei wurde die ablehnende Haltung der KM zu seiner Person, zum Umgang und zur Mediation deutlich. Darauf hin wies das AG den KV darauf hin, dass es eine Mediation der KM zwar anordnen, aber nicht zwangsweise durchsetzen könne. (42 Abs.1)

Auf die Ausführungen des KV, nach denen er den Umgang wolle, wies das AG darauf hin, dass das Ergebnis eines Umgangsverfahrens im Beschlusswege nur sein kann, dass festgelegte Umgangszeiten existieren (42 Abs 4).

Das AG mit Richter Kolk berücksichtigte die Elternautonomie in Sachen Weltanschauungsunterricht und Einführungsritualen (Taufe) nicht, sondern hatte fast nur das Kindeswohl im Blick. Der entsprechende Teil der Sorge hätte sie auf den KV übertragen müssen, weil er die Haltung vertritt, nach der ein Kind nicht in ein System von Religion oder Politik hineingedrängt werden soll. In dieser Verhandlung gab der KV seine Unterschrift für den Ethikunterricht, nachdem ihm das entsprechende Formular vorgelegt wurde. (42 unten)

Die KM, die eine Mediation verweigert hatte, erklärte sich nunmehr zu einer Mediation bereit, allerdings nur unter der Bedingung, dass der KV der Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zustimmen würde (43 oben). Diesen Vorschlag hat der KV als unsachlich abgelehnt. In der darauf folgenden Stellungnahme des KV vom mit Fax an das AG vom 13.10.14. (45) wies der KV erneut auf das Unberücksichtigte eingehend hin.

Zwei Tage später, am 15.10.14 versendete das AG den Beschluss mit der Religionsübertragung auf die KM, datiert auf 8.10.14 (52). (**RV3**) In dem Beschluss mitsamt Begründung wurde die Stellungnahme des KV vom 13.10.14 nicht berücksichtigt, obwohl das noch vor der Versendung möglich war, der Ethikunterricht nicht erwähnt, der „Religionsunterricht ... angezeigt“ 57 Abs. 2, so als würde der Staat Religion entschieden favorisieren, der Kindeswunsch stand über der Bildungsautonomie der Eltern. Die Haltung des KV wurde sogar ins Lächerliche gezogen, mit Blick auf den vorherigen Satz „das Wertesystem evangelische Religion“ indem geschrieben wurde, „der KV für sich in Anspruch nimmt, ein diesbezügliches Wertesystem nicht zu haben.“ (57 kurz unter Mitte der Seite) Weiter wurde der KV nochmals abgewertet mit der Bemerkung, „das AG erachtet diese Argumentation des KV als lediglich vordergründig.“ S58 oben.

Am 30.10.14 stellte der KV Antrag auf Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO (61), und rügte dabei (**RV4**), dass die Sachverhaltsdarstellung in dem Beschluss vom 8.10.14 fehlerhaft war, unter anderem

a) weil dort stand: „Das Kind lebt seit der Geburt in der Obhut der Kindesmutter. Die

Eltern haben zu keinem Zeitpunkt zusammengelebt. Die Trennung erfolgte 2008.“ 54 oben, was nicht logisch ist und das erste nicht stimmt.

b) weil die widersprüchliche Darstellung „... die Taufe des Kindes zum anderen ohnehin längst vollzogen wurde“ (58 Mitte) und „die Nichtvornahme der Taufe ist nach den Ausführungen der Sachverständigen auch nicht dem Kindeswohl abträglich.“ Eine Taufe war zu dem Zeitpunkt nicht erfolgt.

a) und b) sind untaugliche Entscheidungsgründe, die sich zu Ungunsten des KV auswirkten.

Den Antrag auf Tatbestandsberichtigung wies das AG am 25.11.14 aus formellen Gründen zurück (80). Am 29.12.2014 stellte der KV Antrag, die Akten aller Verfahren (Umgang, Verfahren einstw. Anordnung) zu berücksichtigen. (83) weil darin wichtige übergangene Sachverhalte standen.

Anfang Februar 2015 bekam der KV die Information, dass ein Wechsel des Kindes ins Gymnasium ansteht, der KV versuchte, die Lösung mit der KM zu finden (121), diese weigerte sich. Darauf bat der KV die Schulleitung um Einsicht in die Schülerakte. (123) am 16.2., der Termin wurde von der Schule abgesagt (124). Den Antrag der KM sah der KV erstmals am 18.2.15. Die Zu-spät-Information durch die KM und die Schule verursachte die Eilbedürftigkeit, es ging ihr nur um eine Bestätigung ihrer Wahl. Am 23.2. ging das Formular der KM bei der Schule ein (125), und des KV am 26.2. (129), beide haben die Frist eingehalten. Weil die KM nicht bereit war, mit dem KV zu reden, reichte sie den Antrag beim OLG am 26.2.15 ein (118 unten), um die Schulbestimmung allein zu bekommen. **RV5**

Am 12.11.14 legte der KV Beschwerde gegen den Beschluss des AG FB vom 8.10.14 ein. (78) (**RV6**), dessen Begründung er am 1.1.15 und dem OLG vorlegte. (86). und zudem die beantragte, ihm die Sorge zu übertragen (3.3.15) (89)

Mit Beschluss des OLG am 2.4.15 (116) mit den Richtern Reitzmann, Richterinnen Dr. Kriewald und Kummer-Sicks wurde der KV zeitlos aus der Mitbestimmung in Schulsachen ausgeschlossen. Das vorliegende zeitlich drängende Problem wurde verursacht, weil der KV zu spät von der KM und der Schule informiert wurde. Zudem weigerte sich die KM zu jedem Gespräch und Mediation.

Im parallel laufenden OLG-Sorgerechtsverfahren kam es am 11.6.15 zur Hauptverhandlung mit Anhörung (132). In dieser legte die Einzelrichterin Kummer-Sicks eine nur unverbindliche Mediation nahe, vom KV befürwortet, von der KM vehement abgelehnt, so dass eine gütliche Einigung unmöglich war. Zu dieser Berufungsverhandlung hat der KV seine Stellungnahme abgegeben. (126)

Bis zum entsprechenden Beschluss des OLG mit Richterin Kummer-Sicks vom

12.1.16 vergingen mehr als 6 Monate. Dieser war als Beschlussentwurf anzusehen. (153) Mit diesem wurden dem KV alle Elternrechte entzogen, mit Übergabe der Allein-Personensorge an die KM. Die Revision zum BGH wurde dabei nicht zugelassen. Dieser Beschluss, der dem RA des KV im Januar 2016 zugestellt worden war, enthielt kein Dienstsiegel und keine Unterschrift der Urkundsbeamtin (164), deswegen wird er hier im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung als Beschlussentwurf bezeichnet. Am 16.2.16 beantragte der KV die Fristverlängerung der Gehörsrüge und reichte sie ein. (165) In der Folge beschwerte er sich später wegen der allzu kurzen Frist von 14 Tagen vor dem Verfassungsgericht als Gesetzesbeschwerde.

U.a. rügte der KV, dass eine - von der der Richterinnen abweichende OLG Entscheidung zu einem gleichgearteten Fall von dem OLG Brandenburg, die zur Vorlage beim BGH hätte führen müssen.

Am 11.3.16 wies das OLG die Anträge des KV mitsamt Gehörsrüge mit Begründung aus Fristgründen ab. **RV7** (183) Erst am 5.4.16 wurde die Zustellung dieses Beschlusses an den RA des KV im Briefkasten des RA belegt, (186), nur behauptet der RA, diesen nicht bekommen zu haben. Den Beschluss vom 11.3.16 hat der KV erst Anfang November im OLG gesehen, siehe unten. Am 20.4.16 sendete das OLG alle vier Ordner des Verfahrens zurück an das AG. (198) Weil der KV keine Information vom Schreiben des OLG vom 11.3.16 hatte, schrieb er am 23.5.16 KM neue Anträge zum Sorgerecht und Umgang (189), auch mit Blick darauf, dass die im Gerichtstermin des Vorjahres (11.6.2015) erhoffte Empfehlung an die Kindesmutter, den Umgang des K mit dem KV zu fördern, missachtete, diese sich erst recht gegen diesen sträubte, und dieser weiter ausfiel, beantragte der KV mit diesem Schreiben, das Verfahren fortzusetzen. Das Schreiben des KV vom 23.5.16 und die darin vorkommenden Anträge berücksichtigte das OLG nicht. Am 22.8.16 erinnerte der KV das OLG daran, dass das Verfahren nicht beendet ist. (199), obwohl er dort sein Schreiben vom 23.5.16 nicht zitierte. Der KV wusste zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht, dass die Gehörsrüge abgewiesen wurde. Er verlangte Akteneinsicht über seinen RA am 2.9.16, (201), Schreiben am 18.10. im OLG eingegangen. Darauf hin kamen die Akten vom AG zurück zum OLG, so dass der KV erst Ende Oktober Einsicht in die Gerichtsakte nehmen konnte, zu dem Zeitpunkt sah er erst, dass die Rüge abgewiesen war. Dabei stellte er gleichzeitig im OLG fest, dass der Beschluss in der Akte weder unterschrieben noch mit Siegel beglaubigt war, und somit nicht in korrekter Form zugestellt war, sondern im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH nur als Entwurf anzusehen war. Deswegen beantragte der KV am 7.11.16 die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (202). Am 16.11.16 (204) ging die Richterinnen nur auf einen einzigen Einwand ein und bat um Stellungnahme, ob der Antrag vom 7.11.16 aufrecht erhalten wird. Dies verlangte der KV am 23.11.16 mit umfassenderer Begründung, nach der der Beschluss des OLG vom 14.1.16 (207) aufzuheben war. Am 17.1.17 OLG stellte das OLG den Beschluss vom 12.1.16, mit

Ausfertigungsvermerk vom 4.1.17 (218) zu, womit der Beschluss erst ab dem Tag als zugestellt angesehen werden konnte - ab hier konnte die Gehörsrüge eingelegt werden. Damit gab das OLG mit Richterin Kummer-Sicks seinen Fehler zumindest implizit zu, dass die Zustellung 2016 nicht erfolgt war und die Gehörsrügefrist erneut anlaufen konnte. Das OLG berücksichtigte jedoch weiter nicht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (219) und (205).

Der KV legte die Gehörsrüge am 19.1.17 fristgerecht ein (219). **(RV9)** In dieser wies er auf die EG Resolution 2079 vom 2.10.15 hin, zum Nachweis des Verstoßes gegen die paritätische Elternbehandlung, die dem OLG schon zur Zeit des Beschlussentwurfs vom 12.1.16 hätte bekannt sein müssen. Diese fristgerecht eingelegte zweite Gehörsrüge **(RV10)** wies das OLG am 20.2.17 als unstatthaft ab (238) mit der Begründung, dass die Notfrist der 1. Rüge (!) trotz zugegebenermaßen fehlerhafter Zustellung des Beschluss-Entwurfs vom 12.1.16 ohne Beglaubigung und Unterschrift in Lauf gesetzt worden sei, weil die Kenntnissnahme eines Entwurfs genügt hätte. Dies ist gemäß Rechtsauffassung nicht der Fall wie in den Anlagen und Schreiben des KV (202 u. 205) genau dargelegt. Die Abweisung der zweiten Gehörsrüge war demnach der letzte OLG-Gerichtszug.

Der KV reichte am 21.3.17 KV Verfassungsbeschwerde ein **(RV11)**. (241), gegen Beschlüsse und das Gesetz der allzukurzen Gehörsrügefrist ein. Diese wurde mit Entscheidung vom 20.7.17 nicht zur Entscheidung angenommen (252), von einer Begründung wurde abgesehen, die Entscheidung war unanfechtbar.